

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Polizei entlasten - Ermittlungstätigkeit zu Cannabiskonsum auf ein unbedingt notwendiges Maß reduzieren

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. eine Verwaltungsvorschrift zum Anwendungsbereich des § 31a Betäubungsmittelgesetz zu erlassen, nach der
 - a) die Menge, bei der die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung die Verfahren regelmäßig einstellt, von bis zu sechs Gramm auf bis zu zehn Gramm erhöht wird.
 - b) die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu 10 Gramm darauf hinwirkt, dass der Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird.
 - c) die Polizei in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu 10 Gramm ihre Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, insbesondere auf Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen oder kriminaltechnische Untersuchungen verzichtet, soweit die Staatsanwaltschaft nicht etwas anderes anordnet.

2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass zumindest die Fälle des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu 10 Gramm einer Strafbarkeit entzogen werden.

Jürgen Suhr, Johannes Saalfeld und Fraktion

Begründung:

In einem Artikel für das Nachrichtenmagazin „Focus“ vom 24. November 2014 schrieb der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, dass die Polizei durch eine Entkriminalisierung des Konsums geringer Mengen von Cannabis entlastet werden könne. Darin heißt es: „Wer in geringen Mengen Haschisch konsumiert, kassiert eine Anzeige. Polizisten müssen den Fall protokollieren und weiter bearbeiten. Staatsanwälte stellen die Ermittlungen routinemäßig ein. Es wäre besser, den Konsum geringer Mengen von Cannabis nicht mehr verfolgen zu müssen - um sinnlose Bürokratie zu vermeiden.“ Der Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen, Carsten Sieling, sagte am 19. Juli 2015 in einem Interview mit der „Welt“, durch die Kriminalisierung des Cannabiskonsums entstünden hohe Kosten bei Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Deshalb solle der Konsum von Cannabis künftig nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, wenn der rechtliche Rahmen dies zulasse. Konkreter wurde Hamburgs Justizsenator Till Steffen. Er will das Kiffen zu einer Ordnungswidrigkeit herabstufen. „Es wäre wie beim Falschparken. Da kann abgewogen werden: Schreibe ich ein Knöllchen oder nicht“, sagte Steffen am 21. Juli 2015 der ‚Hamburger Morgenpost‘. Der vorliegende Antrag greift diese Forderungen auf.

Zu Ziffer 1

Hat ein Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 31a BtMG von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Nach Angaben der Landesregierung stellen die Staatsanwaltschaften des Landes in den Fällen des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung die Verfahren bei einer Menge von bis zu 6 Gramm regelmäßig ein. Wie in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz soll diese Menge im Sinne einer Entlastung von Staatsanwaltschaft und Polizei von bis zu 6 Gramm auf bis zu 10 Gramm erhöht werden.

Anders als in den meisten anderen Bundesländern gibt es in Mecklenburg-Vorpommern weder eine landeseigene Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums noch eine Dienstanweisung des Generalstaatsanwalts zum Anwendungsbereich des § 31a BtMG. Die hiesige Praxis verfähre allerdings nach Eckpunkten, die der Praxis in anderen Bundesländern entspreche und deren Einhaltung der Generalstaatsanwalt im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften sicherstelle.

Mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten schafft die Vorgehensweise von Ländern wie Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Deren „Hinweise für Polizei bei Anwendung des § 31a BtMG“ haben in den relevanten Teilen fast den gleichen Wortlaut: „Die Staatsanwaltschaft wirkt im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass der Umfang der polizeilichen Ermittlungstätigkeit trotz der fortbestehenden Pflicht zur Strafverfolgung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird. Die Polizei führt jedoch grundsätzlich eine Vernehmung des Beschuldigten durch. Dabei nimmt sie insbesondere Angaben über die Drogenabhängigkeit des Täters und den Erwerb der Betäubungsmittel (Dealer) auf und führt eine Klärung über den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände herbei. Eine Bestimmung von sichergestellten Betäubungsmitteln durch eine kriminaltechnische Untersuchung ist grundsätzlich verzichtbar. Die Polizei vermerkt lediglich ihre Erkenntnisse über die Art und Menge der sichergestellten Betäubungsmittel.“ Weitere Ermittlungsmaßnahmen, z. B. Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen oder kriminaltechnische Untersuchungen, seien in der Regel nicht notwendig. Gefordert wird hier der Erlass einer Verwaltungsvorschrift mit vergleichbarem Inhalt.

Zu Ziffer 2

Die Strafverfolgungsbehörden sind wegen des Legalitätsprinzips (§ 152 Absatz 2 Strafprozessordnung) dazu verpflichtet, in jedem Fall des Verdachts einer Straftat gegen § 29 Absatz 1, 2 und 4 Betäubungsmittelgesetz die Ermittlungen aufzunehmen, auch wenn die Voraussetzungen des § 31a Betäubungsmittelgesetz gegeben sind und das Verfahren routinemäßig eingestellt werden wird. Das zu ändern, ist Sache des Bundesgesetzgebers. Eine Möglichkeit wäre, die Fälle des Umgangs mit Cannabisprodukten zum Zweck des gelegentlichen Eigenkonsums ohne Vorliegen einer Fremdgefährdung bei einer Menge von bis zu 10 Gramm im Betäubungsmittelgesetz als Ordnungswidrigkeit auszuweisen.